H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 2005	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 05	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen . . . . . *Ändert GVBl. II 362-53*	510
20. 6. 05	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Allendorf ..... *Hebt auf GVBl. II 362-30*	512
24. 6. 05	Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ..... *GVBl. II 34-51; hebt auf GVBl. II 34-49*	512
17. 6. 05	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Tragen von Abzeichen der Amtsbezeichnung und anderer Kennzeichen an der Dienstkleidung der Polizei des Landes ..... *Ändert GVBl. II 310-92*	513
22. 6. 05	Vierte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder ..... *Ändert GVBl. II 305-48*	515
20. 6. 05	Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen ..... *GVBl. II 350-93*	516
20. 6. 05	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *Ändert GVBl. II 320-169*	524

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen*)

Vom 21. Juni 2005

Aufgrund des § 1 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 304), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 15. Juni 1992 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2002 (GVBl. I S. 386), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle der Höchstbeträge in Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mietenstufe	Wohnungsgröße	Baujahr							
		vor 1960				1960–1969			
		A*		B*		A*		B*	
		Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung	Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung	Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung	Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung
1	bis 50 m²	4,70	215	3,80	–	4,70	215	4,20	–
	mehr als 50 m² bis 80 m²	4,30	312	4,00	288	4,30	312	4,20	296
	mehr als 80 m²	3,90	–	3,60	–	3,90	–	3,70	–
2	bis 50 m²	5,60	250	4,60	225	6,40	265	4,90	235
	mehr als 50 m² bis 80 m²	5,00	376	4,50	344	5,30	376	4,70	360
	mehr als 80 m²	4,70	–	4,30	–	4,70	–	4,50	–
3	bis 50 m²	6,40	285	5,00	245	7,10	300	5,80	255
	mehr als 50 m² bis 80 m²	5,70	440	4,90	376	6,00	448	5,10	–
	mehr als 80 m²	5,50	–	4,70	–	5,60	–	5,10	–
4	bis 50 m²	7,30	310	5,40	255	8,00	330	6,30	255
	mehr als 50 m² bis 80 m²	6,20	–	5,10	–	6,60	504	5,10	400
	mehr als 80 m²	6,20	–	5,10	–	6,30	–	5,00	–

Mietenstufe	Wohnungsgröße	Baujahr							
		1970–1979		1980–1989		1990–1999		2000 und später	
		Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung	Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung	Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung	Euro je m² Wohnfl.	höchstens … Euro je Wohnung
1	bis 50 m²	5,20	215	5,40	240	5,60	250	5,80	260
	mehr als 50 m² bis 80 m²	4,30	320	4,80	352	5,00	368	5,20	384
	mehr als 80 m²	4,00	–	4,40	–	4,60	–	4,80	–
2	bis 50 m²	6,60	275	7,30	300	7,60	310	8,00	325
	mehr als 50 m² bis 80 m²	5,50	392	6,00	448	6,20	464	6,50	488
	mehr als 80 m²	4,90	–	5,60	–	5,80	–	6,10	–
3	bis 50 m²	7,70	320	7,70	360	8,00	375	8,40	395
	mehr als 50 m² bis 80 m²	6,40	464	7,20	536	7,50	560	7,90	584
	mehr als 80 m²	5,80	–	6,70	–	7,00	–	7,30	–
4	bis 50 m²	8,20	350	8,30	–	8,70	430	9,00	–
	mehr als 50 m² bis 80 m²	7,00	528	8,30	632	8,60	664	9,00	688
	mehr als 80 m²	6,60	–	8,00	–	8,30	–	8,60	–

*) Ausstattungsstandard:
A = Bad oder Dusche, WC (innerhalb der Wohnung) und Sammelheizung
B = sonstige Ausstattung

*) Ändert GVBl. II 362-53

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2

Gemeinde	**Mietenstufe**
A. Regierungsbezirk Darmstadt	
Kreisfreie Städte	
Darmstadt	3
Frankfurt am Main	4
Offenbach am Main	3
Wiesbaden	4
Landkreis Bergstraße	
Bensheim	2
Heppenheim	2
Lampertheim	2
Lorsch	2
Landkreis Darmstadt-Dieburg	
Griesheim	3
Pfungstadt	2
Reinheim	2
Weiterstadt	3
Landkreis Groß-Gerau	
Bischofsheim	3
Büttelborn	2
Ginsheim-Gustavsburg	2
Groß-Gerau	3
Kelsterbach	3
Mörfelden-Walldorf	3
Nauheim	3
Rüsselsheim	3
Hochtaunuskreis	
Bad Homburg v. d. Höhe	4
Friedrichsdorf	4
Königstein im Taunus	4
Kronberg im Taunus	4
Oberursel (Taunus)	3
Steinbach (Taunus)	4
Main-Kinzig-Kreis	
Hanau	2
Maintal	3
Main-Taunus-Kreis	
Bad Soden am Taunus	4
Eschborn	4
Flörsheim am Main	3
Hattersheim am Main	3
Hochheim am Main	3
Hofheim am Taunus	3
Kriftel	4
Liederbach am Taunus	4
Schwalbach am Taunus	4
Landkreis Offenbach	
Dietzenbach	3
Dreieich	3
Egelsbach	3
Hainburg	2
Heusenstamm	3
Langen (Hessen)	3
Mühlheim am Main	3
Neu-Isenburg	3
Obertshausen	3
Seligenstadt	2
Rheingau-Taunus-Kreis	
Bad Schwalbach	3
Eltville am Rhein	3
Geisenheim	2
Idstein	2
Niedernhausen	3
Rüdesheim am Rhein	2
Taunusstein	3
Wetteraukreis	
Bad Vilbel	3
Butzbach	2
Friedberg (Hessen)	3
B. Regierungsbezirk Gießen	
Landkreis Gießen	
Buseck	2
Fernwald	2
Gießen	2
Lich	2
Lahn-Dill-Kreis	
Wetzlar	2
Landkreis Marburg-Biedenkopf	
Marburg	3
Stadtallendorf	1
C. Regierungsbezirk Kassel	
Kreisfreie Stadt	
Kassel	2“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Allendorf*)

Vom 20. Juni 2005

Aufgrund des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), in Verbindung mit § 171 Abs. 1 in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung des Baugesetzbuchs wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Allendorf vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 143), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1985 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Hebt auf GVBl. II 362-30

Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch*)

Vom 24. Juni 2005

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird verordnet:

§ 1

Höhe der Regelsätze

(1) Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden in der Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 345,00 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
   a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 Euro,
   b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,00 Euro.

(2) Die Regelsätze nach Abs. 1 werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Das Hessische Sozialministerium gibt jeweils spätestens zum 31. Mai eines Kalenderjahres die Höhe der Regelsätze nach Abs. 1, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 502)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 34-51
[1]) Hebt auf GVBl. II 34-49

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Tragen von Abzeichen der Amtsbezeichnung und anderer Kennzeichen an der Dienstkleidung der Polizei des Landes*)

Vom 17. Juni 2005

Aufgrund des § 114 Satz 1 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Tragen von Abzeichen der Amtsbezeichnung und anderer Kennzeichen an der Dienstkleidung der Polizei des Landes vom 11. April 2002 (GVBl. I S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Polizeiabzeichenverordnung)“ angefügt.

2. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) Sofern Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei freiwillig oder aufgrund eines dienstlichen Erfordernisses Dienstkleidung der hessischen Polizei tragen, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.“

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. I. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden unterhalb der Worte „im gehobenen Dienst silberfarbene Sterne,“ die Worte „bei Polizeirats-Anwärterinnen und -Anwärtern ein 0,4 cm breiter goldfarbener Streifen,“ eingefügt.

      bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Polizeibeamtinnen und -beamte, die die Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst bestanden haben, tragen bis zur Verleihung des Amtes einer Polizeirätin oder eines Polizeirates zusätzlich zu dem ihrem bisherigen Amt entsprechenden Abzeichen auf den Schulterklappen einen 0,4 cm breiten goldfarbenen Streifen zum Überstreifen.“

   b) Die Abbildungen erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 2005

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-92

Schutzpolizei und Bereitschaftspolizei

Polizeimeister/in

Polizeiobermeister/in

Polizeihauptmeister/in

Polizeikommissar-Anwärter/in

Polizeikommissar/in

Polizeioberkommissar/in

Polizeihauptkommissar/in (A11)

Polizeihauptkommissar/in (A12)

Erste/r Polizeihauptkommissar/in

Polizeirats-Anwärter/in

Polizeirat/Polizeirätin

Polizeioberrat/
Polizeioberrätin

Polizeidirektor/in

Leitende/r
Polizeidirektor/in

Direktor/in der Hessischen Polizeischule

Vizepräsident/in des Hessischen Bereitschaftspolizei-präsidiums

Abteilungsdirektor/in PP Frankfurt

Präsident/in des Hessischen Bereitschaftspolizei-präsidiums

Inspekteur/in der Hessischen Polizei

Wasserschutzpolizei

Polizeiobermeister/in

Polizeihauptmeister/in

Polizeikommissar/in

Polizeioberkommissar/in

Polizeihauptkommissar/in (A 11)

Polizeihauptkommissar/in (A 12)

Erste/r Polizeihauptkommissar/in

Polizeirat/
Polizeirätin

Polizeioberrat/
Polizeioberrätin

Polizeidirektor/in

Leitende/r Polizeidirektor/in

Vierte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 22. Juni 2005

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder vom 7. Dezember 1999 (GVBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2004 (GVBl. I S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In dem hessischen Staatsbad Bad Hersfeld wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben.“

2. Die Anlage 1 zu § 2 und die Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 der Kurbeitragsordnung erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 2

Erhebungsgebiete des Hessischen Staatsbads Bad Hersfeld

Der Stadtteil von Bad Hersfeld, der wie folgt begrenzt wird:

Meisebacher Straße beidseitig bis zur Simon-Haune-Straße, Simon-Haune-Straße beidseitig, Fritz-Rechberg-Straße beidseitig bis zur Michael-Schnabrich-Straße, Michael-Schnabrich-Straße beidseitig bis zum israelitischen Friedhof, Carl-Strauß-Anlagen, Straße zum Tanzplatz, Städtische Anlagen (südliche Begrenzung), Am Heyrings in Falllinie bis zur Bahnstrecke, Bahnlinie Bad Hersfeld/Treysa bis zur Fuldastraße (Westseite), Eichhofstraße beidseitig bis Abteiweg (Westseite), Stadtmauer unter Einschluss des Kurheims Brandau bis zur Uffhäuser- und Meisebacher Straße.

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1

Höhe des Kurbeitrags im Hessischen Staatsbad Bad Hersfeld

Art der Kurkarte	Euro
Tageskurkarte	2,45
Beikarte für Angehörige	1,65
Jahreskurkarte	319,00
Jahreskurkarte für Angehörige	219,00
Einwohnerjahreskarte	61,00“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 2005

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) Ändert GVBl. II 305-48

Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen*)

Vom 20. Juni 2005

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird im Einvernehmen mit der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister sowie nach Anhörung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen (Kammer) zugehörigen Kammermitglieder.

(2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann von dem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Wer erst nach Abschluss der Aufstellung des Wählerverzeichnisses nach § 9 Kammermitglied wird, kann sich bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist bei der Kammer die Wahlunterlagen aushändigen lassen. In diesem Fall veranlasst die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Ergänzung des Wählerverzeichnisses.

§ 2
Wahlbezirk

Die Wahl wird in einem Wahlbezirk durchgeführt. Der Wahlbezirk ist der Bereich des Landes Hessen.

§ 3
Zahl der Delegierten der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 32 Delegierten, davon müssen mindestens fünf Delegierte über die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen. Wird die erforderliche Mindestzahl von fünf Delegierten, die über eine solche Approbation verfügen, nicht erreicht, so erfolgt für diese Delegierten nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung eine Nachwahl (§ 22 Abs. 5). Wählbar für diese Nachwahl sind alle durch eine Approbation nach Satz 1 ausgewiesenen Personen. Eine weitere Nachwahl findet nicht statt.

(2) Die Delegierten der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Delegierten der Delegiertenversammlung werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Dieser Tag gilt bei der Berechnung der Amtszeit als erster Tag.

(4) Wird die Zahl von 20 Delegierten der Delegiertenversammlung mehr als zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses unterschritten, findet unverzüglich eine Neuwahl entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung statt.

§ 4
Art der Wahl

(1) Die Wahl zu der Delegiertenversammlung der Kammer wird als Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen durchgeführt. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat bis zu zwei Stimmen, die es auf eine oder zwei Listen verteilen kann.

(2) Ist für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat in diesem Falle so viele Stimmen wie Delegierte der Delegiertenversammlung insgesamt zu wählen sind.

Zweiter Abschnitt

Wahlvorbereitungen

§ 5
Wahlzeit

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch den Vorstand der Kammer und muss mindestens 14 Tage betragen.

§ 6
Wahlausschuss

(1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahlen der Delegierten der Delegiertenversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und mindestens zwei Bei-

*) GVBl. II 350-93

sitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und muss die Befähigung zum Richteramt haben. Ein Mitglied im Wahlausschuss kann nicht zugleich Wahlbewerberin oder Wahlbewerber sein. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Berufssitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen zur Delegiertenversammlung wahlberechtigt sein.

§ 7

Beanstandungen des Wählerverzeichnisses, Einsprüche

(1) Ein Kammermitglied, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Beanstandung der Richtigkeit oder Vollständigkeit geltend machen. Die Beanstandungen sind bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Vorstand der Kammer schriftlich geltend zu machen.

(2) Über Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss (§ 6) innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist den Betreffenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 10 und 11), über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§§ 22 und 23). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsraumes mit dem Hinweis bekannt gegeben worden sind, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 8

Mitteilung über die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Vorstand der Kammer teilt der Aufsichtsbehörde bis zwei Monate vor dem Wahltermin

1. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
2. die Namen der Beisitzerinnern und Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

mit.

§ 9

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Vorstand der Kammer führt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für beide Berufsgruppen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

(2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in das Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch den Vorstand der Kammer zu prüfen.

§ 10

Offenlegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Werktagen bei dem Vorstand der Kammer in der Geschäftsstelle sowie an anderen vom Vorstand der Kammer zu benennenden Stellen auszulegen.

(2) Der Vorstand der Kammer gibt mindestens zehn Wochen vor der Wahl durch ein Rundschreiben bekannt, wo und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis ausliegt. Gleichzeitig gibt er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden können.

(3) Das Wählerverzeichnis und die Liste der Kammermitglieder werden den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern (Listenführerinnen oder Listenführern) vom Vorstand der Kammer zum Zweck der Wahlinformation für die Wahlzeit zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) bleiben unberührt.

§ 11

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie nicht wahlberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlzeit sind Streichungen nach Abs. 1, Nachträge nach Abs. 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten zulässig. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

(4) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss vom Vorstand der Kammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon gibt der Vorstand der Kammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Kenntnis.

§ 12

Bekanntmachung und Zahl der zu wählenden Delegierten

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 53 Tage vor der Wahl (§ 5) durch Rundschreiben bekannt:

1. die Zahl der zu wählenden Delegierten der Delegiertenversammlung (§ 3),
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 13),
3. den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15),
5. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 18).

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten bis zum dreißigsten Tage vor der Wahl (§ 5) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Wahlvorschläge können in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberin oder der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, akademischen Titels, Anschrift sowie der Berufsgruppe und des Ortes der Berufsausübung genannt sein muss. Die Angabe der Verbandszugehörigkeit auf freiwilliger Basis ist möglich. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu sechs Worte umfassen darf.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden und hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, neben der Unterschrift ist der Familienname, der Vorname und die Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(6) Mit dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen.

§ 14

Prüfung und Mängelbeseitigungen

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge. Wird festgestellt, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat sie oder er unverzüglich die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 15

Zulassung und Bekanntmachung

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Abs. 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. deren Erklärungen nach den §§ 13 und 14 nicht fristgemäß vorliegen,
3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 13 Abs. 2).

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Stimmzettel

(1) Für die Wahl sind herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 18),
2. der Wahlausweis (§ 18 Abs. 2),
3. der äußere, freigemachte Briefumschlag (§ 18 Abs. 3),
4. der innere Briefumschlag und
5. ein Abdruck des § 17 der Wahlordnung.

(2) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter die Herstellung der Stimmzettel veranlasst.

(3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge, nummeriert in der zuvor von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter ausgelosten Reihenfolge. Jeweils innerhalb der Wahlvorschläge sind untereinander die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in der im Wahlvorschlag bestimmten Reihenfolge aufgeführt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für eine rechtzeitige Absendung der Wahlmittel nach § 16 Abs. 1 unter Mitteilung der Wahlzeit an jede in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragene wahlberechtigte Person zu sorgen.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 17

Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt (Listenwahlvorschläge), so hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied bis zu zwei Stimmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel den gewollten Listenwahlvorschlag durch Ankreuzen oder in sonst erkennbarer Weise.

(3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt (relative Mehrheitswahl), so hat jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen wie Delegierte der Delegiertenversammlung zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler die gewollten Bewerberinnen und Bewerber jeweils durch Ankreuzen oder in sonst erkennbarer Weise.

§ 18

Abgabe der Stimmzettel

(1) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechend § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.

(2) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(3) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren freigemachten Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(4) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

§ 19

Ungültige Stimmen

(1) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.

(2) Werden mehr Listen oder Namen von mehr Bewerberinnen und Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als die Wählerin oder der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.

Vierter Abschnitt

Wahlbeteiligung, Wahlergebnis

§ 20

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 4) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 21

Wahlberechtigung, Auszählung

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises die Berechtigung der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes zur Wahl und legt danach

den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für die Wahl bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest,

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Nachrückerinnen und Nachrücker und ihre Reihenfolge.

(2) Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zählisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

§ 22

Feststellung der Sitze

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.

(2) Bei der Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallenden Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags in der aufgeführten Reihenfolge. Die nicht in die Delegiertenversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Listenposition. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag (Liste), als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) Bei der Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 17 Abs. 3), sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht zu Delegierten der Delegiertenversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Ergibt die Auszählung, dass die erforderliche Zahl der fünf Delegierten, die über eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen müssen, nicht erreicht wird (§ 3 Abs. 1), so werden bis zu einer Nachwahl entsprechend weniger Sitze vergeben. Für diese fehlenden Delegierten erfolgt eine Nachwahl nach § 3 Abs. 1. Diese Nachwahl ist binnen 120 Tagen durchzuführen.

(6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kammer verwahrt die Wahlunterlagen (§ 37) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kammer unverzüglich mit.

(8) Der Vorstand der Kammer gibt das Ergebnis der Wahl sowie die Namen der Gewählten, die die Wahl angenommen haben, im Kammerrundschreiben und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

Fünfter Abschnitt

Annahme und Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Nachrücken

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen fünf Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl, schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die oder der Gewählte darf erst dann als Delegierte oder Delegierter der Delegiertenversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.

§ 24

Ablehnung der Wahl

(1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag der bisher gewählten Person folgt (§ 21 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. § 23 findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Ausscheiden

(1) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter der Delegiertenversammlung aus, so wird sie oder er durch die Nachrückerin oder den Nachrücker ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft der Vorstand der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Delegiertenversammlung. § 20 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlausschusses der Vorstand der Kammer tritt.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfungsverfahren

§ 26

Wahlprüfung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jedes Kammermitglied,
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kammer.

§ 27

Einspruch

(1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Einsprüche im Wahlprüfungsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 28

Berechtigung des Einspruches

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung oder die Anwartschaft als Nachrückerin oder als Nachrücker auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 29

Wahlprüfungsausschuss

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Bewerberinnen und Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. bei der Kammer beschäftigte Personen.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienstranghöchste zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei gleichem Dienstrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 30

Terminierung, Fristen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. die Bewerberin oder den Bewerber oder die oder den Delegierten oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung

der Bevollmächtigten oder des Bevollmächtigten.

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kammer,
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; § 7 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 31

Mündliche Verhandlung

(1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 32

Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 22 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 33

Rechtsweg

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsausschuss berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung § 22 entsprechende Anwendung.

Siebter Abschnitt

Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl

§ 34

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Wahl findet nicht statt. § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.

(3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 35

Neuwahl, Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsausschuss (§§ 26 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl oder Wiederholungswahl nur insoweit durchzuführen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.

(2) Der Wahllausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

Achter Abschnitt

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 36

Kosten, Aufwandsentschädigung

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses er-

halten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Kammer.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 37

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen werden bei der Kammer unter Verschluss bis nach der nächsten Wahl zur Delegiertenversammlung aufbewahrt.

§ 38

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2005

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 20. Juni 2005

Aufgrund des § 69 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), des § 3 Abs. 1 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) und des § 22 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218 und 229), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466),

2. § 30 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 1, § 50 Abs. 3 Satz 2, § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 5, § 83a Abs. 3 Satz 2, § 84 Satz 3 und § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,

3. § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),

4. § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),

5. § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698),

6. § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),

7. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

8. § 233a des Hessischen Beamtengesetzes

wird, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31. August 2004 (GVBl. I S. 291) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten wird jeweils für den Geschäftsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit des Universitätsklinikums nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken begründet ist, vorbehaltlich des § 2 und § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und bis zur Besoldungsgruppe A 15 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W zu ernennen,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W abzuordnen und zu versetzen,
3. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 zu erklären,

*) Ändert GVBl. II 320-169

4. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
5. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
6. nach § 50 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Verschiebung des Eintritts in den Ruhestand zu entscheiden,
7. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W in den Ruhestand zu versetzen,
8. Maßnahmen nach § 51a des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen,
9. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
10. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

    b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
11. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
12. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,
13. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,
14. nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
15. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,
16. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
17. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15

    a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

    b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

    c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

    d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,

    e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
18. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
19. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
20. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,
21. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,
22. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung zu gewähren,
23. in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt wird darüber hinaus die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und der Besoldungsordnungen A und W zu ernennen,
2. nach den §§ 42 und 43 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe zu entlassen,
3. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W in den Ruhestand zu versetzen,
4. nach § 54 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen,
5. nach § 55 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf Probe in den Ruhestand zu versetzen,
6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Einzelfall zu erteilen,
7. nach § 200 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Professorinnen und Professoren von ihren amtlichen Verpflichtungen zu entbinden,
8. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
   d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
9. nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen.

(3) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten sind jeweils für den Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen."

2. § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

   „11. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,

   12. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung zu gewähren."

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Fachhochschulen wird jeweils für den Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W zu ernennen,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W abzuordnen und zu versetzen,
3. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 zu erklären,
4. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
5. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
6. nach § 50 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Verschiebung des Eintritts in den Ruhestand zu entscheiden,
7. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W in den Ruhestand zu versetzen,
8. Maßnahmen nach § 51a des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen,
9. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus

zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,

10. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

    b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

11. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,

12. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,

13. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,

14. nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,

15. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,

16. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,

17. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes

    a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

    b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

    c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

18. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

19. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,

20. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,

21. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung zu gewähren,

22. in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat."

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen wird jeweils für den Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 darüber hinaus die Befugnis übertragen,

   1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W zu ernennen,

   2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen C und W abzuordnen und zu versetzen,

   3. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen C und W in den Ruhestand zu versetzen,

   4. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Professorinnen und Professoren Sonderurlaub mit Besoldung zu gewähren."

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

   „(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Technische Universität Darmstadt nur hinsichtlich der Präsidentin oder des Präsidenten."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2005

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst

Corts

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00